

# RS Vwgh 1988/9/27 87/10/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z15;

ForstG 1975 §37 Abs3;

## Rechtssatz

§ 37 Abs 3 letzter Satz ForstG soll dem Waldeigentümer bzw. dem Weideberechtigten die Möglichkeit eröffnen, die in § 37 Abs 3 erster Satz ForstG begründete Pflicht in Umfang und Dauer eingrenzen zu lassen und allenfalls bestehende Zweifel oder Unklarheiten über das Vorliegen bzw. das Ausmaß einer Schonungsfläche zu beseitigen. Das gesetzliche Weideverbot ist jedoch nicht von einer Festlegung der Schonungsfläche gem § 37 Abs 3 letzter Satz ForstG abhängig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100205.X01

## Im RIS seit

26.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)